

## **W-03** Wahlverfahren für die Wahl zum Parteirat

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 17.12.2021  
Tagesordnungspunkt: T Tagesordnung/Formalia

### Antragstext

- 1 Die Wahlen zum Parteirat sind geheim und werden mittels eines Meinungsbildes über  
2 Abstimmungsgrün i.V.m. einer schriftlichen Schlussabstimmung durchgeführt.
- 3 • Dem Parteirat gehören die Bundesvorsitzenden und die/der politischen  
4 Bundesgeschäftsführer\*in gemäß § 16 (2) der Satzung an. Die bis zu 13 weiteren  
5 Mitglieder des Parteirats nach § 16 (2) der Satzung werden in verbundener Einzelwahl  
6 getrennt nach Frauen und offenen Plätzen gewählt. Dem Parteirat gehören mindestens zur  
7 Hälfte Frauen an, entsprechend der Wahl des Bundesvorstands werden somit zunächst 5  
8 bis 7 Frauenplätze, danach 6 bis 8 Offene Plätze gewählt.
- 9 • Alle Kandidat\*innen stellen sich nur einmal vor, und zwar vor der Wahl des Platzes,  
10 für den sie das erste Mal kandidieren. Die Kandidat\*innenvorstellung erfolgt auf den  
11 jeweilig zu vergebenden Plätzen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen. Die  
12 Vorstellungszeit für Kandidaturen zum Parteirat beträgt 3 Minuten. Die Vorstellung  
13 kann in Präsenz im Velodrom oder digital stattfinden.
- 14 • Während der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können Fragen an die  
15 kandidierenden Personen über Abstimmungsgrün eingereicht werden. Das Präsidium  
16 verliert pro Kandidat\*in maximal 2 gezogene Fragen. Zur Beantwortung der Fragen stehen  
17 den jeweiligen Kandidat\*innen jeweils 2 Minuten zur Verfügung.
- 18 • Danach beginnen die Wahlgänge. Zunächst werden alle Frauenplätze gewählt, danach alle  
19 Offenen Plätze. Die Delegierten haben in jedem Wahlgang jeweils so viele Stimmen, wie  
20 in diesem Wahlgang Parteiratsmitglieder zu wählen sind.
- 21 • Gewählt ist, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.  
22 Erreichen mehr Kandidat\*innen in einem Wahlgang die erforderliche Mehrheit, als zu  
23 wählen sind, so sind nur die Kandidat\*innen mit den meisten Stimmen gewählt.  
24 Kandidat\*innen, die in einem Wahlgang weniger als 10 Prozent der abgegebenen gültigen  
25 Stimmen erhalten, scheidern aus den weiteren Wahlgängen aus.
- 26 • Kommt eine solche Entscheidung auch im 2. Wahlgang nicht zustande, reicht ab dem 3.  
27 Wahlgang die relative Mehrheit. Es muss jedoch ein Mindestquorum von 25 Prozent der  
28 abgegebenen gültigen Stimmen erreicht werden.